



«Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren»

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Das Umweltschutzgesetz (USG BS) vom 13. März 1991 ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

§ 16 bis. Einschränkung des Parkierens

In Parkhäusern mit mehrheitlich staatlicher Beteiligung ist die Parkdauer unbeschränkt. Bei oberirdischen Parkplätzen auf öffentlichem Grund kann die Parkdauer montags bis samstags zwischen 8 und 19 Uhr zeitlich beschränkt werden.

§ 16 ter. Parkgebühren

- 1 Für Parkplätze in Parkhäusern mit mehrheitlich staatlicher Beteiligung können rund um die Uhr, für oberirdische Parkplätze auf öffentlichem Grund montags bis samstags zwischen 8 und 20 Uhr Parkgebühren erhoben werden.
- 2 Der Kanton sorgt für konsumenten- und besucherfreundliche Parkgebühren, welche der Stadtbelebung dienen und die durchschnittlichen Tarife vergleichbarer Parkplätze in den Städten Freiburg im Breisgau, Lörrach, Weil, Mulhouse und Saint-Louis nicht überschreiten. Einzelheiten werden auf dem Verordnungswege geregelt.

Übergangsbestimmungen: Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach Eintreten der Rechtskraft in Wirksamkeit. Die entsprechende Verordnung ist innerhalb von sechs Monaten zu erlassen.

Bitte politische Gemeinde ankreuzen: Basel Riehen Bettingen

Auf dieser Liste dürfen nur Stimmberechtigte, die in der gleichen Gemeinde wohnen, unterzeichnen. Bitte eigenhändig und vollständig ausfüllen.

	Name	Vorname	Geburtsdatum			Adresse	Unterschrift	Kontrolle
1								
2								
3								
4								
5								

Initiativkomitee: Aurel Bachmann, Grischa Cassini, Anna Götenstedt, Felix Hauser, Christian Hüttenmoser, Bilal Karaca, Niggi Daniel Rechsteiner, Stephan Schiesser, Josef Schüpfer, Jürg Wartmann, Lotti Weber

Bitte ganz oder teilweise ausgefüllte Bogen baldmöglichst einsenden.

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich nach Art. 282 Strafgesetzbuch strafbar.

Bitte unterschriebenen Bogen zurücksenden an:

Komitee «Stadtbelebung durch vernünftige Parkgebühren»
c/o Wirtverband Basel-Stadt
Freie Strasse 82
4010 Basel

Die Initiative kann von der Mehrheit der im Zeitpunkt der Rückzugserklärung stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees zurückgezogen werden (§12 Abs. 1 IRG).

Publikation im Kantonsblatt: 24. Mai 2017

Nötig sind 3000 Unterschriften, die innert 18 Monaten ab Publikation der Initiative eingereicht werden müssen.